jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/11/13 96/01/0635

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §5 Abs1;
AufG 1992 §2 Abs1;

Rechtssatz

Es besteht keine Verpflichtung der Asylbehörden, mit der Aberkennung des Asyls so lange zuzuwarten, bis der Aufenthalt des Fremden auf anderer gesetzlicher Grundlage gesichert ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996010635.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at